



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Media & Interaction Design**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik
am 09.05.2023, genehmigt vom Präsidium am 12.06.2024, veröffentlicht am 20.06.2024,
mit Wirkung zum 01.09.2024*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit sieben Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

§ 3 Wissenschaftliches Praxisprojekt - Design

¹Das Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt - Design“ wird in fachlich geeigneten Unternehmen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) in einem in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen entsprechend der tariflich vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit für Mitarbeitende durchgeführt. ²In begründeten Fällen kann das Wissenschaftliche Praxisprojekt in Teilzeit mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit absolviert werden. ³Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. ⁴Der Zeitraum wird in diesem Fall entsprechend verlängert.

§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit und Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 170 Leistungspunkte aus den ersten sechs Fachsemestern, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis vierten Fachsemesters, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die in dem Studiengang eingebunden sind.

§ 5 Praxissemester

¹Zum Praxissemester ist zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte nachgewiesen hat. ²Außerdem müssen alle Leistungen des ersten Semesters erbracht worden sein.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet. ²Alle benoteten Module mit Ausnahme des Moduls „Bachelorarbeit und Kolloquium“ gehen entsprechend ihrer Leistungspunkte mit einfachem Gewicht in die Gewichtung ein. ³Das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ geht entsprechend seiner Leistungspunkte multipliziert mit dem Faktor 2,5 in die Gewichtung ein.

§ 7 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zu dem Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 8 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2024 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 ihren Abschluss erwerben.

²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Studien- und Prüfungsordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft. ²Zugleich tritt der „Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Media & Interaction Design“ vom 05.07.2017 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.